



INGENIEURVERSORGUNG  
MECKLENBURG-VORPOMMERN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



# INFORMATIONSBROSCHÜRE

## Das Versorgungswerk stellt sich vor

VERSORGUNGSWERK DER INGENIEURKAMMERN  
MECKLENBURG-VORPOMMERN, BREMEN UND SACHSEN-ANHALT



INGENIEURKAMMER  
MECKLENBURG-VORPOMMERN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



ingenieurkammer der  
freien hansestadt bremen



Ingenieurkammer  
SACHSEN-ANHALT  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## INHALT

<b>Das Versorgungswerk stellt sich vor</b>	<b>3</b>
Zukunft planen – mit dem Versorgungswerk für Ingenieure	3
Aufbau und Finanzierung – Ihre Altersvorsorge auf sicherem Fundament	4
Unsere Struktur – Vertrauen durch klare Verantwortlichkeiten	4
<b>Alles Wichtige zur Teilnahme und Beitragszahlung</b>	<b>5</b>
Grundsätzliches zur Teilnahme und Beitragszahlung: Wer ist Teil des Versorgungswerks?	5
Selbständige	6
Angestellte	7
Elternzeit & Mutterschutz: Möglichkeiten der Vorsorge	8
Freiwillige Teilnahme – Ihre Entscheidung zählt	9
Freiwillige Teilnahme	9
Tätigkeit im Ausland – was Sie wissen sollten	9
Beamte	10
Steuervorteile nutzen	10
<b>Was wir bieten</b>	<b>11</b>
Allgemeines	11
Altersrente	12
Berufsunfähigkeitsrente	14
Witwen- bzw. Witwerrente und Lebenspartnerrente	16
Waisenrente	17
Rententabelle	18
Von Ingenieuren für Ingenieure – das ist mehr als ein Leitspruch	20



# Das Versorgungswerk stellt sich vor

Diese Broschüre vermittelt Ihnen einen kompakten Überblick über das Versorgungswerk – unsere Struktur, unsere Aufgaben und Ihre Vorteile als Teilnehmer. Wir laden Sie ein, sich auf den folgenden Seiten umfassend über das Versorgungswerk der Ingenieure für Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Sachsen-Anhalt, seine Leistungen sowie Ihre persönliche Absicherung – auch im Hinblick auf Ihre Familie – zu informieren.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Es sind stets alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

## Zukunft planen – mit dem Versorgungswerk für Ingenieure

Als Ingenieure tragen Sie täglich Verantwortung – für Technik, Menschen und Projekte. Damit auch Ihre finanzielle Zukunft gut geplant ist, bietet Ihnen das Versorgungswerk eine verlässliche, auf Ihre Berufsgruppe abgestimmte Altersvorsorge.

Die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den berufsständischen Versorgungswerken, die für die kammerfähigen freien Berufe die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sicherstellen. Die berufsständische Versorgung ist im gegliederten System der Altersversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung der „ersten Säule“ zuzurechnen

– speziell entwickelt für die Mitglieder der Ingenieurkammern.

Im Dezember 1995 wurde in Mecklenburg-Vorpommern das Versorgungswerk der Ingenieure als Einrichtung der Ingenieurkammer mit dem Ziel gegründet, eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Altersvorsorge für Ingenieure bereitzustellen.

Inzwischen haben sich 1997 auch die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen sowie 2002 die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt diesem Versorgungswerk angeschlossen.

**Verlässlich. Berufsspezifisch. Stark für die Zukunft.**



## Impressum

Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern  
Versorgungswerk der Ingenieurkammer  
Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Demmlerstr. 17, 19053 Schwerin  
Telefon: [+49 385 / 55 837 – 76 bis 81](tel:+493855583776)  
[info@ingenieurversorgung-mv.de](mailto:info@ingenieurversorgung-mv.de)  
[www.ingenieurversorgung-mv.de](http://www.ingenieurversorgung-mv.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Dipl.-Ing. Jörg Herrmann

# Aufbau und Finanzierung – Ihre Altersvorsorge auf sicherem Fundament

**Das Versorgungswerk bietet Ingenieuren eine solide Grundlage für die Zukunft – leistungsstark, nachhaltig und solidarisch.**

Die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern arbeitet nach einem klaren Prinzip: Verlässlichkeit durch Eigenverantwortung und Sicherheit durch Kapitaldeckung. Es handelt sich dabei um ein zu 100 % kapitalgedecktes Versorgungssystem nach dem sogenannten Kapital-Deckungsverfahren und funktioniert als Solidargemeinschaft.

Im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung, die auf einem Umlageverfahren basiert – also aktuelle Beiträge direkt zur Finanzierung heutiger Renten verwendet –, verfolgt das Ingenieurversorgungswerk ein anderes Prinzip: Das Versorgungswerk ist unabhängig – es finanziert sich ausschließlich durch die Beiträge seiner Teilnehmer, nicht durch staatliche Mittel.

Für die eingezahlten Versorgungsbeiträge erhalten die Teilnehmer vom Versorgungswerk eine Mindestverzinsung, die satzungrechtlich definiert ist. Diesen versicherungsmathematisch ermittelten sogenannten Rechnungszins jährlich zu erreichen, ist zentrales Ziel des Versorgungswerks. Ihre Beiträge werden am Kapitalmarkt angelegt – langfristig und renditeorientiert, um hieraus Erträge zu erwirtschaften, welche zur Erreichung des Rechnungszinses einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Vermögensverwaltung im Versorgungswerk unterliegt allerdings strikten gesetzlichen Vorgaben. Ziel ist stets die größtmögliche Sicherheit bei angemessener Rendite. Die Kapitalanlage wird breit gestreut, professionell betreut und regelmäßig überwacht. Das Leistungsversprechen wird demnach hauptsächlich von den Verhältnissen an den Kapitalmärkten bestimmt. Für die Anlagepolitik des Versorgungswerks gilt seit jeher die Prämissen: Sicherheit vor Risiko, in Verbindung mit einer breiten Mischung und Streuung. Unter Vorsichtsaspekten betreibt das Versorgungswerk zudem ein



breit angelegtes Risikomanagement.

Die entstehenden Erträge fließen vollständig in Ihre und die Renten der anderen Teilnehmer. Es gibt im Gegensatz zu privaten Kapitallebensversicherungen und anderen Vorsorgearten keine Aktionäre, keine externen Gewinninteressen – alle erwirtschafteten Erträge verbleiben im System und kommen ausschließlich den Teilnehmern zugute.

**Das bedeutet:** Während Ihres aktiven Berufslebens bauen Sie Schritt für Schritt Ihre persönliche Altersversorgung auf. Jeder Euro, den Sie einzahlen, arbeitet für Ihre individuelle Rente. Sie finanzieren Ihre spätere Versorgung eigenständig – im Rahmen einer starken Solidargemeinschaft. Das Versorgungswerk ermöglicht Ihnen eine maßgeschneiderte, kapitalgedeckte Versorgung. Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen an unsere Geschäftsstelle zu wenden.

## Unsere Struktur – Vertrauen durch klare Verantwortlichkeiten

**Wer verwaltet die Beiträge, wie werden Entscheidungen getroffen? Dieser Abschnitt gibt Ihnen einen Einblick in den Aufbau und die Struktur unseres Versorgungssystems.**

Das Versorgungswerk wird getragen von zwei zentralen Gremien:

- ◆ dem Vertretergremium
- ◆ dem Verwaltungsausschuss

Das Vertretergremium ist das höchste beschlussfassende Organ des Versorgungswerks und besteht aus siebzehn Teilnehmern (Stand 2025). Es trifft alle grundlegenden Entscheidungen und gibt die strategische Richtung vor. Die

Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen des Verwaltungsausschusses. Dieses Gremium, bestehend aus acht Mitgliedern, sorgt für eine verlässliche Umsetzung der Beschlüsse und einen reibungslosen Ablauf im operativen Alltag. Die gesetzliche Vertretung des Versorgungswerks erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses. Alle Teilnehmer der Organe engagieren sich ehrenamtlich – mit Fachkenntnis, Verantwortung und im Dienst der

Gemeinschaft. Kammermitglieder, die kraft Amtes berufen werden, übernehmen ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Pflichtbewusstsein. Als Teilnehmer können Sie über das von Ihnen gewählte Vertretergremium Einfluss auf das Versorgungswerk nehmen. Das Versorgungswerk arbeitet mit einer schlanken Geschäftsstelle mitgliederorientiert und effizient.

# Alles Wichtige zur Teilnahme und Beitragszahlung

Ob Pflicht- oder freiwillige Teilnahme – hier finden Sie kompakt die zentralen Informationen zu Ihrer Teilnahme im Versorgungswerk und den Modalitäten der Beitragszahlung.

## Grundsätzliches zur Teilnahme und Beitragszahlung: Wer ist Teil des Versorgungswerks?

Pflichtteilnehmer des Versorgungswerks der Ingenieure (IV-MV) sind grundsätzlich Pflichtmitglieder folgender Ingenieurkammern:

- ◆ der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern,
- ◆ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen sowie
- ◆ die Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

Ausnahmen von der Pflichtteilnahme bestehen nur in besonderen Fällen:

- ◆ wenn bei Kammer-Eintritt bereits das 62. Lebensjahr vollendet wurde,
- ◆ wenn eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung vorliegt oder
- ◆ wenn als Beamter eigene Versorgungsansprüche bestehen.

In diesen Fällen ist eine Teilnahme am Versorgungswerk nicht möglich.

Sobald eine Eintragung in die Kammer erfolgt, wird diese automatisch an die IV-MV übermittelt. Anschließend erhalten die neuen Teilnehmer alle wichtigen Informationen rund um die Teilnahme direkt vom Versorgungswerk. Eine Teilnahme im Versorgungswerk ist nur in Verbindung mit einer Kammermitgliedschaft möglich.

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Teilnahme am Versorgungswerk befreien zu lassen – etwa dann, wenn für angestellte eingetragene Teilnehmer der Kammer eine Pflichtversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz vorliegt.

Weiterhin gibt es Konstellationen, in denen eine Befreiung von der Teilnahme am Versorgungswerk auf schriftlichen Antrag möglich ist. Dies gilt insbesondere für:

- ◆ Personen, die freiwilliges Teilnehmer der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Freien Hansestadt Bremen sind.
- ◆ Teilnehmer, die bei Eintritt in die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bereits einer anderen gesetzlich geregelten berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören und diese Mitgliedschaft fortsetzen – vorausgesetzt, die dortige Satzung sieht eine vergleichbare Versorgung vor.
- ◆ Personen, die in einem anderen Bundesland bereits von der Teilnahme an einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit wurden – sofern die Voraussetzungen für diese Befreiung weiterhin bestehen.

### Beendigung der Teilnahme

Die Pflichtteilnahme am Versorgungswerk endet in folgenden Fällen:

- ◆ mit dem Ende der Teilnahme in einer der beteiligten Ingenieurkammern,
- ◆ mit dem Beginn beamtenrechtlicher Versorgungsansprüche,
- ◆ durch Befreiung, wenn angestellte Teilnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

Grundsätzlich bleiben erworbene Anwartschaften auch nach Beendigung der Teilnahme beitragsfrei erhalten. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist nicht vorgesehen. Eine Ausnahme gilt: Endet die Teilnahme im Versorgungswerk spätestens nach 59 Beitragsmonaten und wurde das Recht auf freiwillige Fortsetzung der Teilnahme nicht ausgeübt, kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragserstattung erfolgen. In diesem Fall werden 60 % der bis dahin geleisteten Beiträge zurückgezahlt.

Auch nach dem Ende der Pflichtteilnahme besteht die Möglichkeit, die Teilnahme am Versorgungswerk freiwillig fortzusetzen – und zwar mit den gleichen Rechten und Pflichten wie zuvor. Die freiwillige Teilnahme kann von Ihnen jederzeit schriftlich gekündigt werden. Auch das Versorgungswerk selbst kann die freiwillige Teilnahme unter bestimmten Voraussetzungen beenden – etwa bei rückständigen Beiträgen. Damit Sie den Überblick behalten, haben wir auf den folgenden Seiten die wichtigsten Informationen passend zu Ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie zusammengestellt.

# Selbständige

Selbständige sind grundsätzlich Pflichtteilnehmer im Versorgungswerk und somit auch beitragspflichtig. Andere Absicherungen können nicht berücksichtigt werden. Sie zahlen einen einkommensabhängigen Mitgliedsbeitrag – solange, bis Sie in den Ruhestand gehen oder ein anderer Versorgungsfall eintritt. Bitte beachten Sie: Ein Wechsel der Beschäftigungsart, beispielsweise die Aufnahme einer Angestelltentätigkeit, muss dem Versorgungswerk unbedingt zeitnah mitgeteilt werden.

## Der Regelbeitrag – transparente und einkommensgerechte Beitragshöhe

Der monatliche Regelbeitrag beträgt 18% der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) ist in Deutschland die Obergrenze, bis zu der das Bruttoeinkommen für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge (Rente, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) herangezogen wird. Diese Grenze wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst und bildet die Grundlage für die Beitragsberechnung.

Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen über dieser Grenze liegt, entrichten den vollen Regelbeitrag als Maximalbeitrag. Für selbständige Ingenieure gilt dabei der nach den allgemeinen steuerrechtlichen Vorschriften ermittelte

Gewinn aus selbständiger Tätigkeit als maßgebliches Jahresberufseinkommen. Die Beitragsbescheide werden jährlich versandt.

## Jahresnettoeinkünfte als Grundlage für die Beitragsermittlung

Als Jahresberufseinkommen zählen die gesamten Jahresnettoeinkünfte aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug steuerlicher Freibeträge. Diese Einkünfte sind im Einkommensteuerbescheid unter „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ (bei gewerblich tätigen Ingenieuren: „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“) zu finden.

Werden sowohl Einkünfte aus selbständiger Arbeit als auch aus Gewerbebetrieb erzielt, werden beide zusammen bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig berücksichtigt.

Zur Sicherstellung einer einkommensgerechten Beitragszahlung fordern wir regelmäßig Einkommensteuerbescheide an. Diese werden jährlich überprüft und beziehen sich jeweils auf das Beitragsjahr, das zwei Kalenderjahre zurückliegt. Dadurch kann es zu Nachforderungen kommen. Überzahlungen kommen Ihrem Rentenkonto zugute.

## Beiträge wirken steuermindernd – mehr Netto vom Brutto

Die an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge werden steuerlich wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung behandelt und mindern somit die Steuerlast – das bedeutet mehr Nettoeinkommen für Sie.

Jährlich gelten sich verändernde Höchstgrenzen für Ledige und für Verheiratete. Seit dem 1. Januar 2023 können 100% der Beiträge steuerlich geltend gemacht werden.

Detaillierte Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt oder Ihrem Steuerberater. Nutzen Sie diese steuerliche Entlastung konsequent für Ihre Vorsorge – so schließen Sie im Alter mögliche Versorgungslücken.

## Beitragsentlastung auf Antrag – fair und transparent

Für Versicherte mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze besteht die Möglichkeit, eine Beitragsermäßigung zu beantragen. In diesem Fall beträgt der Beitrag 18% des Jahresberufseinkommens – jedoch mindestens ein Viertel des regulären Beitrags. Anstelle des Bruttoarbeitsentgelts wird dabei das Jahresberufseinkommen zugrunde gelegt.

## Einheitliche Regeln – unabhängig von der Beschäftigungsform

Wer sowohl selbständig als auch angestellt als Ingenieur tätig ist, muss die Einkünfte aus beiden Tätigkeiten getrennt betrachten: Die Beitragsbemessungsgrundlagen werden jeweils separat ermittelt. Hier ist entscheidend, welche Tätigkeitenart überwiegt. Gern stehen wir für eine individuelle Beratung zur Verfügung.



### Bitte beachten Sie:

Nachzahlungen, die erst in Folgejahren eingehen, können unter Umständen mit einem geringeren Verrentungssatz berücksichtigt werden. Wir empfehlen, sich zeitnah mit uns in Verbindung zu setzen, um Ihre jährlichen Beitragszahlungen zu klären.



## Beitragsentlastung zum Start – auf das Wesentliche konzentrieren

In den ersten fünf Jahren der Teilnahme kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewährt werden – jedoch nur bis zur Höhe von einem Viertel des Regelbeitrags. So bleibt mehr finanzieller Spielraum in der Anfangsphase, ohne den Einstieg in die Altersvorsorge zu vernachlässigen.

## Wichtig zu wissen: Freiwillige Beiträge

Zusätzlich zum Pflichtbeitrag können freiwillige Beiträge geleistet werden. Die Gesamtbeiträge dürfen dabei jedoch den anderthalbfachen Regelbeitrag nicht überschreiten und müssen mindestens ein Achtel des Regelbeitrages ausmachen. Die Höhe der späteren Rente steht in direktem Zusammenhang mit den eingezahlten Beiträgen – niedrigere Beiträge bedeuten in der Regel auch eine geringere Rentenleistung.

## Befreiung von der Beitragszahlung – unter bestimmten Voraussetzungen

Liegt das gesamte Jahresberufseinkommen eines Teilnehmers unter einem Viertel der Beitragsbemessungsgrenze, kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht für diesen Zeitraum erfolgen.

## Angestellte

Bei einer angestellten Tätigkeit als Ingenieur gilt das jährliche Bruttoarbeitsentgelt gemäß § 14 SGB IV als Jahresberufseinkommen. Angestellte haben grundsätzlich drei Wahlmöglichkeiten:

### 1. MÖGLICHKEIT

#### Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer bestehenden Kammerpflichtmitgliedschaft

Auf Antrag kann grundsätzlich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu stellen – der entsprechende Link steht auf unserer Webseite zur Verfügung.

### 2. MÖGLICHKEIT

#### Befreiung von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk

Eine Befreiung von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk ist auf Antrag möglich. Sie ist jedoch unwiderruflich, solange weiterhin Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

### 3. MÖGLICHKEIT

#### Zusatzversorgung beim Versorgungswerk bei bestehender Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Für Versicherte mit vorheriger Zugehörigkeit zum Versorgungswerk kann das Versorgungswerk als weitere Säule der sozialen Absicherung genutzt werden, wenn Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und kein entsprechender Befreiungsbescheid zu Gunsten des Versorgungswerkes vorliegt.

## Erläuterungen zur ersten Möglichkeit: „Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung“

### Wichtige Hinweise zur Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung

Eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur möglich, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk bzw. nach Beschäftigungsbeginn gestellt wird. Erfolgt der Antrag später, gilt die Befreiung erst ab dem Datum des Antragseingangs beim Versorgungswerk. Die Befreiung bezieht sich ausschließlich auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis und setzt die Pflichtteilnahme in einer berufsständischen Kammer voraus. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist ein neuer Befreiungsantrag erforderlich.

### Beitragshöhe und Zahlungspflicht bei Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung setzt voraus, dass an das Versorgungswerk Beiträge in gleicher Höhe gezahlt werden, wie sie ansonsten an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären. Der aktuelle Beitragssatz beträgt 18,6 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen jeweils die Hälfte. Da die Beitragspflicht gegenüber dem Versorgungswerk grundsätzlich beim Teilnehmer liegt, treten wir bei Zahlungsrückständen direkt mit unseren Teilnehmern in Kontakt. Unter bestimmten Umständen können jedoch Ansprüche gegenüber Dritten bestehen – beispielsweise gegenüber dem Arbeitgeber.

### Leistungsbezug: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletzungsgeld

Bei Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Verletzungsgeld sollte der jeweilige Träger – also die Agentur für Arbeit, die Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft – darüber informiert werden, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks vorliegt. Der Träger nimmt in der Regel direkt Kontakt mit der Geschäftsstelle auf und übernimmt die Beitragszahlung.



**Die Beiträge werden ebenfalls steuermindernd berücksichtigt (s. Selbständige).**

### Höhe der freiwilligen Beiträge

Neben dem Pflichtbeitrag haben Sie die Chance, Ihre Altersvorsorge individuell zu stärken: mit freiwilligen Beiträgen. Jeder zusätzliche Beitrag ist eine Investition in Ihre finanzielle Sicherheit von morgen – flexibel, selbstbestimmt und wertvoll für Ihre Zukunft. Freiwillige Beiträge bieten Ihnen Gestaltungsspielraum – sie müssen mindestens ein Achtel des Regelbeitrags umfassen und dürfen höchstens das Anderthalbfache des Regelbeitrags betragen.

Änderungen der Beschäftigungsart, wie etwa der Übergang in eine selbstständige Tätigkeit, sind der Geschäftsstelle anzuzeigen.



## Elternzeit & Mutterschutz: Möglichkeiten der Vorsorge

### Kinderbetreuung und Beiträge zum Versorgungswerk

Während der Betreuung von Kindern besteht die Möglichkeit, sich von der Beitragspflicht zum Versorgungswerk befreien zu lassen – vorausgesetzt, es werden in dieser Zeit keine beruflichen Einkünfte erzielt. Da die Höhe Ihrer späteren Rentenanwartschaften ausschließlich von den tatsächlich gezahlten Beiträgen abhängt, möchten wir auf eine wichtige Option hinweisen: die freiwillige Beitragszahlung.

### Beiträge während Mutterschutz und Elternzeit

Für Teilnehmer, die während des Mutterschutzes oder einer bis zu dreijährigen Elternzeit kein Berufseinkommen erzielen, beträgt der Beitrag ein Viertel des regulären Satzes. Auf Antrag kann dieser Beitrag weiter reduziert werden – entweder auf die Hälfte des ermäßigten Betrages oder vollständig entfallen.

# Freiwillige Teilnahme – Ihre Entscheidung zählt

## Freiwillige Teilnahme

Nach dem Studium haben Sie die Möglichkeit, freiwilliges Teilnehmer in der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder in der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen zu werden. Voraussetzungen sind ein Wohnsitz oder eine Niederlassung im jeweiligen Bundesland sowie die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen.

Die freiwillige Teilnahme wird von der jeweiligen Kammer automatisch an die Ingenieurversorgung gemeldet. Dadurch erfolgt Ihre Aufnahme in das Versorgungswerk, und Sie erhalten einen Erstbescheid mit allen relevanten Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten.

### Sie haben folgende Wahlmöglichkeit:

Auf Antrag können Sie sich von der Teilnahme beim Versorgungswerk befreien lassen, wenn Sie ein freiwilliges Teilnehmer der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Freien Hansestadt Bremen sind.

### Das verlässliche Minimum für Ihre Vorsorge

Wenn Sie trotz möglicher Befreiung Teilnehmer im Versorgungswerk bleiben möchten, leisten Sie mindestens ein Achtel des Regelbeitrags. Auf Wunsch können Sie diesen Beitrag kalenderjährlich bis zur Höhe des Regelbeitrags anpassen – und so aktiv mehr für Ihre Altersvorsorge tun.

### Nahtlos anschließen und Vorteile sichern

Auch nach einer Beendigung der Pflichtteilnahme steht Ihnen die Tür offen: Sie können Ihre Teilnahme mit allen Rechten und Pflichten freiwillig fortsetzen. Wichtig ist nur, dass Sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des entsprechenden Bescheids stellen.



### Bitte beachten Sie:

Die freiwillige Teilnahme ist besonders interessant für Ingenieure, die keine Pflichtteilnahme in einer Kammer anstreben bzw. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, sich aber dennoch eine zusätzliche Altersvorsorge in der „ersten Säule“ sichern möchten. Durch die freiwillige Teilnahme können Sie aktiv für Ihren Ruhestand vorsorgen – mit allen Vorzügen des berufsständischen Systems.

# Tätigkeit im Ausland – was Sie wissen sollten

Wer als Ingenieur im Ausland arbeitet, unterliegt in der Regel den dortigen Sozialversicherungsvorschriften und ist damit automatisch versicherungspflichtig. Ob eine Befreiung möglich ist, kann bei den zuständigen Stellen angefragt werden – in der Praxis wird dies jedoch nur selten gewährt. Häufig entstehen dadurch zwei voneinander getrennte Rentenansprüche.

Wird in einem bestimmten Zeitraum kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen in Deutschland erzielt, ist das

Versorgungswerk umgehend zu informieren, damit keine Beitragspflicht festgesetzt wird. In dieser Zeit besteht auch hier die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu leisten. Für Tätigkeiten innerhalb der Europäischen Union gilt eine besondere Regelung: Durch EU-Verordnung werden die unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme aufeinander abgestimmt, um Nachteile im Rentenalter weitgehend auszugleichen.



## Beamte

Für Beamte bestehen zwei Möglichkeiten im Umgang mit der Ingenieurversorgung:

### 1. Befreiung von der Pflichtteilnahme

Mit der Ernennung in ein Beamtenverhältnis kann eine Befreiung von der Pflichtteilnahme im Versorgungswerk erfolgen. Diese gilt unbefristet, solange die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

### 2. Zusatzversorgung bei der Ingenieurversorgung

Alternativ ist es möglich, neben den beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen bei vorheriger Zugehörigkeit zum Versorgungswerk weiterhin im Versorgungswerk zusätzliche Anwartschaften aufzubauen. Auf diese Weise lässt sich die Versorgung im Ruhestand sinnvoll ergänzen und individuell absichern.



#### Wichtig zu wissen:

Freiwillige Mehrzahlungen müssen spätestens am letzten Bankarbeitstag des Jahres auf unserem Konto eingegangen sein, damit sie berücksichtigt werden können.

## Steuervorteile nutzen

Ihre Beiträge an das Versorgungswerk können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als Vorsorgeaufwendungen bei den Sonderausgaben geltend machen.

# Was wir bieten

## Allgemeines

### Renten – Unsere Leistungen im Überblick

Das Versorgungswerk der Ingenieure bietet Ihnen Sicherheit für verschiedene Lebensphasen:

- ◆ **Altersrente** – finanzielle Stabilität im Ruhestand
- ◆ **Berufsunfähigkeitsrente** – Schutz bei gesundheitlich bedingtem Ausscheiden aus dem Beruf
- ◆ **Witwen- bzw. Witwerrente** – Absicherung des Ehepartners im Todesfall
- ◆ **Waisenrente** – Unterstützung für hinterbliebene Kinder

Damit Sie jederzeit den Überblick behalten, erhalten Sie jährlich eine Rentenmitteilung, die Ihnen Ihre aktuell erreichten Ansprüche transparent darstellt.

### Zwei getrennte Systeme

Die gesetzliche Rentenversicherung und das Versorgungswerk sind völlig getrennte Systeme, eine Beitragsüberleitung ist nicht möglich, eventuelle Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind unabhängig von den Anwartschaften beim Versorgungswerk.

### Warum tragen Teilnehmer des Versorgungswerks ihre Krankenversicherungsbeiträge vollständig selbst?

Oft wird gefragt, warum Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung nur die Hälfte ihrer Krankenversicherungsbeiträge zahlen – während Teilnehmer eines berufsständischen Versorgungswerks den gesamten Beitrag selbst übernehmen.

Der Grund liegt im Unterschied zwischen beiden Systemen:

- ◆ Die gesetzliche Rentenversicherung ist Teil des staatlichen Sozialversicherungssystems. Da ihre Mittel nicht ausreichen, wird sie seit Jahren durch erhebliche Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt unterstützt. Diese Steuermittel finanzieren unter anderem die hälftige Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge für Rentner.
- ◆ Die berufsständischen Versorgungswerke sind dagegen unabhängige, selbstverwaltete Einrichtungen. Sie tragen sich ausschließlich durch die Beiträge ihrer Teilnehmer und durch Kapitalerträge. Diese Eigenständigkeit schafft Stabilität, weil die Rücklagen tatsächlich vorhanden sind – bedeutet aber auch: Ohne staatliche Zuschüsse können zusätzliche Leistungen, wie ein Zuschuss zur Krankenversicherung, nicht gewährt werden, ohne die Solidität des Systems zu gefährden.



### Besteuerung der Renten

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung der Renten seit 2005 grundlegend neu geregelt. Grundlage ist das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung: Während der Erwerbsphase bleiben die Beiträge steuerlich begünstigt, im Ruhestand unterliegen die Rentenleistungen der Besteuerung. Spätestens ab dem Rentenbeginnjahr 2058 sind die Renten in voller Höhe steuerpflichtig.



### Bitte beachten Sie:

Die Ingenieurversorgung darf und kann keine steuerliche Beratung leisten. Für individuelle Fragen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Renten empfehlen wir Ihnen, sich an einen Steuerberater zu wenden.



**Gemäß Satzung ergeben sich alle Renten ohne zusätzliche Anrechnung von Einkommen jeglicher Art.**

# Altersrente

## Ihre Altersrente – flexibel und planbar: Wesentliches im Überblick

### Voraussetzungen

Die Regelaltersrente beginnt mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Für Geburtsjahrgänge vor 1964 gelten Übergangsregelungen. Wer möchte, kann das Altersruhegeld auch früher beziehen: Ein Renteneintritt ist ab dem 62. Lebensjahr möglich – allerdings mit Abschlägen. Umgekehrt können Sie den Beginn über das 67. Lebensjahr hinaus verschieben. Dafür erhalten Sie als Ausgleich attraktive Zuschläge.

### Höhe der Leistung

Ihre Rente richtet sich nach allen Beiträgen, die Sie im Laufe Ihrer Teilnahme eingezahlt haben. Diese Beiträge werden verrentet – der Verrentungssatz hängt von Ihrem Lebensalter ab (s. Satzung § 28 (4)).

- ◆ Vorzeitiger Rentenbeginn: Abschlag von 0,5 % pro Monat vor dem 67. Lebensjahr.
- ◆ Aufgeschobener Rentenbeginn: Zuschlag von 0,6 % pro Monat nach dem 67. Lebensjahr.

Zusätzlich können Sie unter bestimmten Voraussetzungen während des Rentenbezugs einen Kinderzuschuss erhalten.

### Altersrente – so flexibel wie Ihr Lebensentwurf

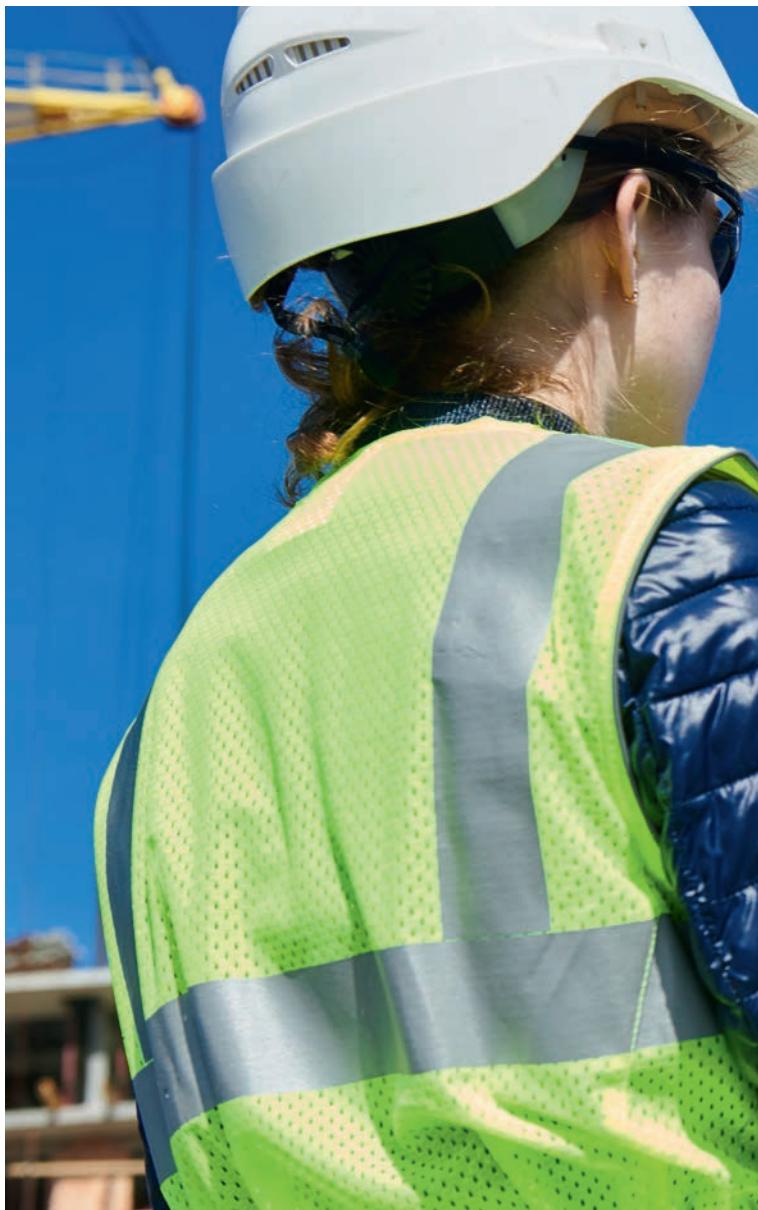
Mit Vollendung des 67. Lebensjahres haben Sie Anspruch auf Ihre reguläre Altersrente. Sie erhalten von uns rechtzeitig alle Informationen sowie die notwendigen Formulare, damit Sie entspannt planen können.

Darüber hinaus entscheiden Sie selbst, wann für Sie der richtige Zeitpunkt ist:

- ◆ **Früher starten:** Ab dem 62. Lebensjahr können Sie Ihre Altersrente auf Wunsch beantragen. Dafür wird ein versicherungsmathematischer Abschlag von 0,5 % pro Monat erhoben – dauerhaft auch für eventuelle Hinterbliebenenrenten.
- ◆ **Später beginnen:** Wer über das 67. Lebensjahr hinaus arbeitet und Beiträge zahlt, profitiert von Zuschlägen. Für jeden Monat, den Sie den Rentenbeginn hinausschieben, steigt Ihre Rente um 0,6 %.

### So berechnet sich Ihre Altersrente

Die Höhe Ihrer Altersrente richtet sich nach den Beiträgen, die Sie bis zu einem bestimmten Lebensalter eingezahlt haben. Jeder gezahlte Beitrag stärkt damit direkt Ihre spätere Versorgung. Zusätzlich unterstützen wir Familien: Unter bestimmten Voraussetzungen können wir neben der Altersrente Kinderzuschuss zahlen – in der Regel für die Dauer der Berufsausbildung des Kindes, bei Wehr- oder Zivildienst sogar darüber hinaus. Hierzu informieren wir mit der Rententabelle auf Seite 18.



## Rentenanpassung und Versorgungssicherheit

Die Renten des Versorgungswerkes werden nicht automatisch jährlich erhöht – das gilt für Altersrenten ebenso wie für Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten. Im Unterschied zu umlagefinanzierten Systemen werden bei uns höhere Beiträge, etwa durch steigende Einkommen, direkt in zusätzliche Rentenansprüche umgerechnet. Ob Anwartschaften und Leistungen verbessert werden können, entscheidet das Vertretergremium auf Grundlage des Geschäftsjahresergebnisses. Grundlage für mögliche Überschüsse ist die Kapitalrendite, die den sogenannten Rechnungszins übersteigen muss. Dieser Zins

dient der Bewertung künftiger Rentenverpflichtungen und liegt aktuell bei 3,25%. Aufgrund der unterschiedlichen Zinsphasen waren Leistungsanhebungen lange nicht möglich. Im derzeitigen Kapitalmarktfeld strebt das Versorgungswerk Leistungsverbesserungen der Altersrenten an.

Gerade während der Anwartschaftszeit – Ihrer aktiven Einzahlungszeit – erfordern Anpassungen hohe Rückstellungen, erhöhen aber umgekehrt langfristig die Rentenanwartschaft deutlich.



### Unser Hinweis für Sie:

Um den gewohnten Lebensstandard auch im Ruhestand halten zu können, empfiehlt es sich, ergänzend zur Altersrente aus dem Versorgungswerk weitere private Vorsorge einzuplanen. So schließen Sie mögliche Versorgungslücken und sichern sich finanziell noch breiter ab.



# Berufsunfähigkeitsrente

## Berufsunfähigkeitsrente – Sicherheit für Ingenieure

### Voraussetzungen

Berufsunfähig ist, wer aufgrund von Krankheit, körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, seinen Ingenieurberuf auf absehbare Zeit – mindestens für 90 Tage – auszuüben. Dies betrifft alle Berufe, die zur Teilnahme in den Ingenieurkammern Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt berechtigen. Die Rente wird ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Absicherung bei Berufsunfähigkeit ist gegenüber der



Erwerbsminderungsrente der Gesetzlichen Rentenversicherung deutlich attraktiver. Der Begriff der Berufsunfähigkeit in der berufsständischen Versorgung ist nicht identisch mit den Bestimmungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Satzungsrechtlich besteht kein Verweisrecht auf eine andere, gegebenenfalls noch ausübbare Beschäftigung und es erfolgt keine Anrechnung von etwaigen anderweitigen Einkommen.

### Höhe der Leistung

Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich zusammen aus:

- ◆ dem Rentenanspruch, der bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit erreicht wurde, und
- ◆ einer Hochrechnung der durchschnittlichen Pflichtbeiträge (maximal der letzten fünf Kalenderjahre), wenn der Versicherungsfall vor dem 55. Lebensjahr eintritt.

Zusätzlich kann – unter bestimmten Voraussetzungen – Anspruch auf Kinderzuschuss bestehen.

### Besonderheiten

- ◆ Es gibt eine Wartezeit, die altersabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts ins Versorgungswerk ist.
- ◆ Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit Ihrer Teilnahme am Versorgungswerk.
- ◆ Die Beurteilung der Berufsunfähigkeit orientiert sich an den gesetzlichen Berufsaufgaben für Ingenieure. Wer noch in der Lage ist, wesentliche Planungs- oder Beratungstätigkeiten auszuüben, gilt nicht als berufsunfähig.

### Beginn und Dauer der Berufsunfähigkeitsrente

Die Berufsunfähigkeitsrente wird i.d.R. ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird, vorausgesetzt, dass keine Ansprüche auf Gehaltszahlungen oder staatliche Leistungen (wie z.B. Krankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld) bestehen. Besteht die begründete Aussicht, dass die Berufsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben werden kann, wird die Rente zunächst in der Regel befristet. Nach Ablauf kann die Weiterzahlung auf erneuten Antrag geprüft werden.

Wichtig: Maßgeblich ist allein die medizinische Beurteilung. Eine Berufsunfähigkeitsrente wird immer dann gezahlt, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, eine existenzsichernde Tätigkeit als Ingenieur auszuüben.



## Berufsunfähigkeit – Schutz durch das Versorgungswerk

Der Begriff der Berufsunfähigkeit in der berufsständischen Versorgung unterscheidet sich von den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Ob Sie zusätzlich eine private Berufsunfähigkeitsversicherung benötigen, hängt von Ihrem persönlichen Absicherungsbedürfnis ab.

Grundsätzlich bietet die Ingenieurversorgung bereits einen sehr umfassenden Schutz: Leistungen werden gewährt, sobald Sie Ihren Ingenieurberuf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in nennenswertem Umfang ausüben können.

Ob sich eine zusätzliche Absicherung lohnt, ist eine individuelle Entscheidung. Der Schutz des Versorgungswerkes bietet eine solide und verlässliche Basis.

## Wie sich die Berufsunfähigkeitsrente berechnet

### Vor dem 55. Lebensjahr

Die Rente setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. **Erreichter Rentenanspruch** – er ergibt sich aus den bisher gezahlten Beiträgen bis zu einem bestimmten Lebensalter.
2. **Hochrechnung** – zusätzlich wird berechnet, wie hoch der Anspruch wäre, wenn die in den letzten fünf Kalenderjahren durchschnittlich gezahlten Pflichtbeiträge bis zum 55. Lebensjahr weitergezahlt würden.
  - ▶ Hat die Teilnahme noch nicht fünf Jahre bestanden, wird der Durchschnitt aus allen bisher gezahlten Beiträgen ermittelt.

### Nach dem 55. Lebensjahr

Tritt die Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres ein, wird die Rente in Höhe des bis dahin erreichten Rentenanspruchs gezahlt.



## Witwen- bzw. Witwerrente und Lebenspartnerrente

### Witwen- und Witwerrente – Sicherheit für die Hinterbliebenen

#### Voraussetzungen für den Anspruch

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn die Ehe bis zum Tod des Teilnehmers bestanden hat. Voraussetzung ist in der Regel, dass die Ehe mindestens ein Jahr vor dem Todeszeitpunkt geschlossen wurde.

**Ausnahmen sind möglich:** Wenn besondere Umstände darauf hinweisen, dass die Ehe nicht vorrangig mit dem Ziel geschlossen wurde, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen, kann das Versorgungswerk nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall trotzdem eine Rente gewähren.

#### Antragstellung erforderlich

Damit ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht, müssen die Hinterbliebenen nach Kenntnis des Todes einen schriftlichen Antrag beim Versorgungswerk stellen. Die Auszahlung kann dabei höchstens ein Jahr rückwirkend erfolgen.

#### Höhe der Leistung

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt in der Regel 60 % der Berufsunfähigkeits- oder Altersrente, auf die das Teilnehmer Anspruch hatte.

#### Einschränkungen des Anspruchs

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht nicht für Ehegatten aus einer Ehe, die erst nach Eintritt der dauernden

Berufsunfähigkeit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen wurde mit folgender Ausnahme:

Besteht die Ehe zum genannten Zeitpunkt bereits eine bestimmte Dauer, bleibt der Anspruch erhalten:

- ♦ mindestens 3 Jahre,
- ♦ bei einem Altersunterschied von über 10 Jahren mindestens 4 Jahre,
- ♦ bei einem Altersunterschied von über 20 Jahren mindestens 5 Jahre.

#### Rentenbeginn

- ♦ Stirbt ein Teilnehmer oder Rentenempfänger, beginnt die Rente ab dem ersten Tag des Folgemonats.

#### Dauer der Zahlung

Die Witwen- bzw. Witwerrente wird in der Regel lebenslang gezahlt. Kommt es zu einer Wiederverheiratung, endet der Anspruch. In diesem Fall kann jedoch eine Abfindung gewährt werden – in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der bezogenen Witwen- bzw. Witwerrente.

**! Die Auszahlung erfolgt ohne zusätzliche Anrechnung von Einkommen jeglicher Art. Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen gelten in gleicher Weise auch für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.**

# Waisenrente

## Voraussetzungen für die Waisenrente

Kinder eines verstorbenen Teilnehmers haben Anspruch auf Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung, kann die Rente weitergezahlt werden – längstens bis zum 27. Lebensjahr. Wurde Wehr- oder Zivildienst abgeleistet, verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.

### Höhe der Waisenrente

- ♦ Halbwaisen erhalten in der Regel 15 % des Anspruchs auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente.
- ♦ Vollwaisen erhalten 25 %.

### Anspruch auf Waisenrente

Beim Tod eines Teilnehmers können Hinterbliebene unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgung erhalten.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht für jedes eheliche, nichteheliche sowie adoptierte Kind eines verstorbenen Teilnehmers.

- ♦ Bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer ist es erforderlich, dass die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.
- ♦ Bei Adoptivkindern muss der Adoptionsvertrag vor Eintritt einer dauernden Berufsunfähigkeit oder vor Erreichen der Altersgrenze geschlossen worden sein.

### Einschränkungen des Anspruchs

Kein Anspruch auf Waisenrente besteht für Kinder, die erst nach dem Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze geboren, für ehelich erklärt

oder adoptiert wurden. Für nachgeborene Waisen startet der Anspruch am ersten Tag des Monats nach der Geburt.

### Dauer der Waisenrente

Die Waisenrente wird in der Regel bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

- ♦ Befindet sich die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, läuft die Zahlung bis zum Abschluss der Ausbildung – maximal bis zum 27. Lebensjahr.
- ♦ Ein Anspruch auf Waisenrente besteht auch dann, wenn sich das Kind in einer der folgenden Phasen befindet: in einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, in einer der Ausbildung unmittelbar vorausgehenden Maßnahme (z. B. Praktikum oder Volontariat), die der Erlangung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten dient – jedoch höchstens für die Dauer von einem Jahr.
- ♦ Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Ersatzdienst unterbrochen oder verzögert, verlängert sich der Anspruch um die Dauer des Dienstes – längstens jedoch bis zum Abschluss der Ausbildung, auch über das 27. Lebensjahr hinaus.



## Rententabelle der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2025

	MAXIMALER SV-MONATSBEITRAG 1.497,30 €		REGELMONATS-BEITRAG 1.449,00 €		HALBER REGELMONATS-BEITRAG 724,50 €		VIERTEL REGELMONATS-BEITRAG 362,25 €		ACHTEL REGELMONATS-BEITRAG 181,13	
Ein-tritts-alter	BU-Rente in €	Altersrente in €	BU-Rente in €	Altersrente in €	BU-Rente in €	Altersrente in €	BU-Rente in €	Altersrente in €	BU-Rente in €	Altersrente in €
25	4.596,71	5.674,77	4.448,43	5.491,71	2.224,22	2.745,86	1.112,11	1.372,93	556,05	686,46
26	4.387,09	5.465,15	4.245,57	5.288,85	2.122,79	2.644,43	1.061,39	1.322,21	530,70	661,11
27	4.177,47	5.255,52	4.042,71	5.085,99	2.021,36	2.543,00	1.010,68	1.271,50	505,34	635,75
28	3.967,85	5.045,90	3.839,85	4.883,13	1.919,93	2.441,57	959,96	1.220,78	479,98	610,39
29	3.758,22	4.836,28	3.636,99	4.680,27	1.818,50	2.340,14	909,25	1.170,07	454,62	585,03
30	3.548,60	4.626,66	3.434,13	4.477,41	1.717,07	2.238,71	858,53	1.119,35	429,27	559,68
31	3.338,98	4.417,04	3.231,27	4.274,55	1.615,64	2.137,28	807,82	1.068,64	403,91	534,32
32	3.159,30	4.237,36	3.057,39	4.100,67	1.528,70	2.050,34	764,35	1.025,17	382,17	512,58
33	2.979,63	4.057,68	2.883,51	3.926,79	1.441,76	1.963,40	720,88	981,70	360,44	490,85
34	2.799,95	3.878,01	2.709,63	3.752,91	1.354,82	1.876,46	677,41	938,23	338,70	469,11
35	2.620,28	3.698,33	2.535,75	3.579,03	1.267,88	1.789,52	633,94	894,76	316,97	447,38
36	2.440,60	3.518,66	2.361,87	3.405,15	1.180,94	1.702,58	590,47	851,29	295,23	425,64
37	2.290,87	3.368,93	2.216,97	3.260,25	1.108,49	1.630,13	554,24	815,06	277,12	407,53
38	2.141,14	3.219,20	2.072,07	3.115,35	1.036,04	1.557,68	518,02	778,84	259,01	389,42
39	1.991,41	3.069,47	1.927,17	2.970,45	963,59	1.485,23	481,79	742,61	240,90	371,31
40	1.841,68	2.919,74	1.782,27	2.825,55	891,14	1.412,78	445,57	706,39	222,78	353,19
41	1.691,95	2.770,01	1.637,37	2.680,65	818,69	1.340,33	409,34	670,16	204,67	335,08
42	1.557,19	2.635,25	1.506,96	2.550,24	753,48	1.275,12	376,74	637,56	188,37	318,78
43	1.422,44	2.500,49	1.376,55	2.419,83	688,28	1.209,92	344,14	604,96	172,07	302,48
44	1.287,68	2.365,73	1.246,14	2.289,42	623,07	1.144,71	311,54	572,36	155,77	286,18
45	1.152,92	2.230,98	1.115,73	2.159,01	557,87	1.079,51	278,93	539,75	139,47	269,88
46	1.018,16	2.096,22	985,32	2.028,60	492,66	1.014,30	246,33	507,15	123,17	253,58
47	898,38	1.976,44	869,40	1.912,68	434,70	956,34	217,35	478,17	108,68	239,09
48	778,60	1.856,65	753,48	1.796,76	376,74	898,38	188,37	449,19	94,19	224,60
49	658,81	1.736,87	637,56	1.680,84	318,78	840,42	159,39	420,21	79,70	210,11
50	539,03	1.617,08	521,64	1.564,92	260,82	782,46	130,41	391,23	65,2	195,62
51	419,24	1.497,30	405,72	1.449,00	202,86	724,50	101,43	362,25	50,72	181,13
52	314,43	1.392,49	304,29	1.347,57	152,15	673,79	76,07	336,89	38,04	168,45
53	209,62	1.287,68	202,86	1.246,14	101,43	623,07	50,72	311,54	25,36	155,77
54	104,81	1.182,87	101,43	1.144,71	50,72	572,36	25,36	286,18	12,68	143,09
55	52,41	1.078,06	50,72	1.043,28	25,36	521,64	12,68	260,82	6,34	130,41
56	44,92	973,25	43,47	941,85	21,74	470,93	10,87	235,46	5,43	117,73
57	44,92	883,41	43,47	854,91	21,74	427,46	10,87	213,73	5,43	106,86
58	44,92	793,57	43,47	767,97	21,74	383,99	10,87	191,99	5,43	96,00
59	44,92	703,73	43,47	681,03	21,74	340,52	10,87	170,26	5,43	85,13
60	44,92	613,89	43,47	594,09	21,74	297,05	10,87	148,52	5,43	74,26
61	44,92	524,06	43,47	507,15	21,74	253,58	10,87	126,79	5,43	63,39
62	44,92	434,22	43,47	420,21	21,74	210,11	10,87	105,05	5,43	52,53



## Von Ingenieuren für Ingenieure – das ist mehr als ein Leitspruch

Die Ingenieurversorgung wird von den Teilnehmern selbst verwaltet. Das bedeutet: Ihre Interessen stehen im Mittelpunkt, Entscheidungen werden praxisnah, transparent und mit einem klaren Verständnis für die besonderen Anforderungen unseres Berufsstands getroffen.

Diese Selbstverwaltung ist ein großer Vorteil: Sie sichert Unabhängigkeit, schafft Vertrauen und stellt sicher, dass die Mittel verantwortungsvoll und im Sinne aller Teilnehmer eingesetzt werden.

Zugleich gilt: Mit der Ingenieurversorgung erwerben Sie nicht nur den Anspruch auf die Regaltersrente, sondern auch eine Absicherung Ihrer Hinterbliebenen sowie einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

So bleibt das Versorgungswerk eine starke Gemeinschaft – getragen von Ingenieuren, die sich gegenseitig für die Zukunft absichern.



### Ihr Weg zu uns

Die Mitarbeiter des Versorgungswerkes helfen Ihnen jederzeit gern bei Fragen und Auskünften weiter. Natürlich bieten wir Ihnen auch eine persönliche Beratung an. Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Sie können uns wie folgt erreichen:

**Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern**

**Versorgungswerk der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Demmlerstraße 17  
19053 Schwerin

Telefon: +49 385 55 837 – 76 bis 81

Telefax: +49 385 55 837 – 82

E-Mail: [info@ingenieurversorgung-mv.de](mailto:info@ingenieurversorgung-mv.de)



Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:  
[www.ingenieurversorgung-mv.de](http://www.ingenieurversorgung-mv.de)